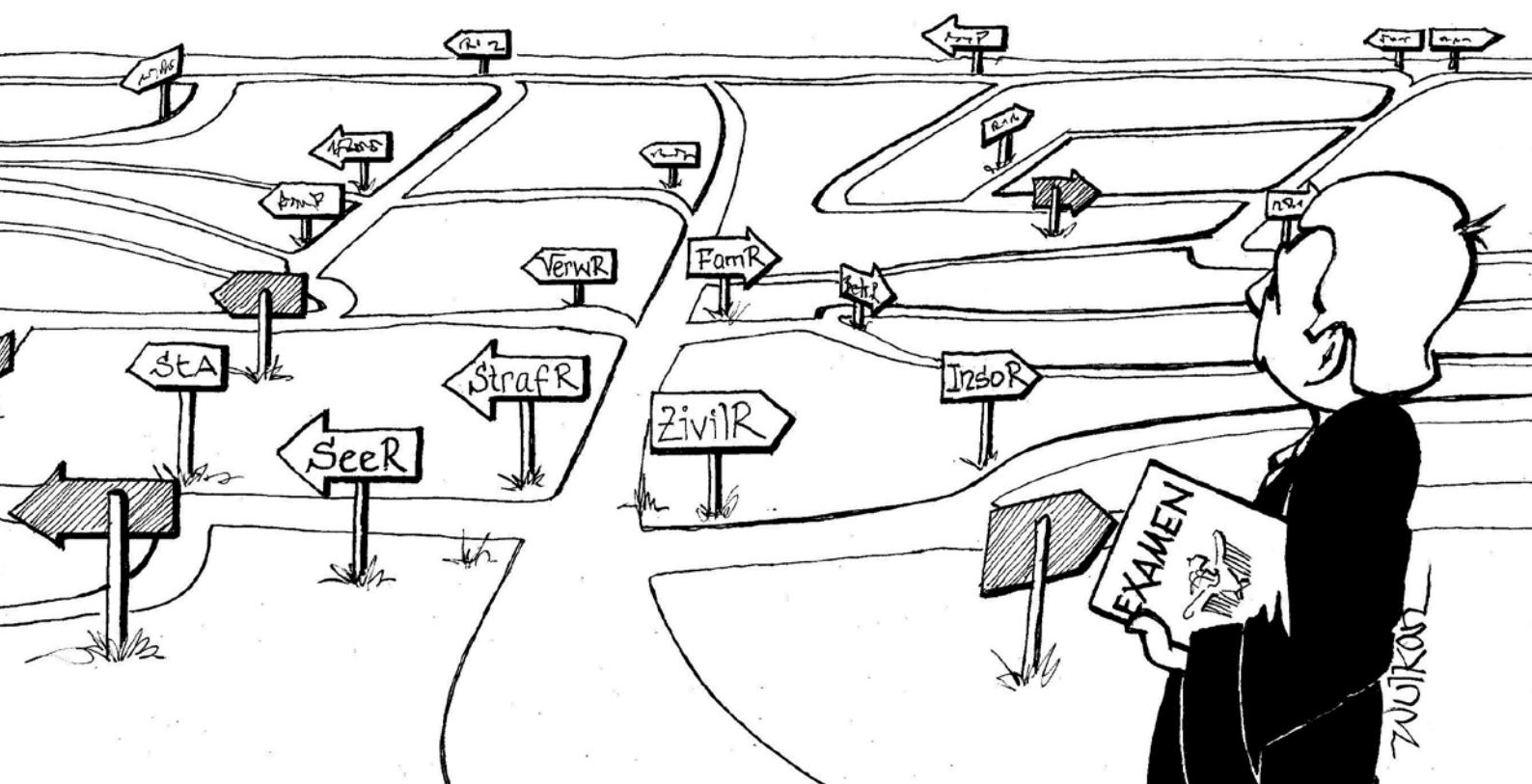


# rista

## RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



5 / 21

# SPEZIALISTEN GEFRAGT

# NEULICH IN ENNERWE

Einen Bürger in H. stören seit Monaten wild am Straßenrand „entsorgte“ Laminatplatten. Als er Grünmüll zum Recyclinghof bringen muss, sammelt er die Platten ein, will sie dort mit abgeben und sogar dafür zahlen. Die Stadt hat das Abfallwesen einem privaten Unternehmen übertragen, nur Elektro- und Metallschrott sind kostenfrei.

„Laminat ist Sondermüll, nehmen wir nicht“, erfährt er. Was tun? „Schmeißen Sie sie wieder hin“, rät der Mitarbeiter der Firma. Das will der Bürger aber nicht, es wäre ja illegale Abfallentsorgung.

Anruf bei der Stadt. Die zuständige Dame regt ebenfalls an, die Platten wieder hinzuschaffen, wo sie lagen. Vielleicht sei es ja ein privates Grundstück, dann sei man nicht zuständig. Gequältes Seufzen, als der Bürger meint, vielleicht sei das ein Fall für die Presse. „Dann schaffen Sie das Zeug morgen früh vor meine Dienststelle. Aber machen Sie so was nicht noch mal!“

**HERAUSGEBER:**  
Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,  
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

**REDAKTION:**  
E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OStA a. D.);  
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.);  
Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Inken Arps (RinAG);  
Dr. Simon J. Heetkamp (Ri)

**VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:**  
Wilke Mediengruppe GmbH  
Oberallener Weg 1  
59069 Hamm  
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0  
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90  
E-Mail: info@einfach-wilke.de  
Internet: www.einfach-wilke.de

**BEZUGSBEDINGUNGEN:**  
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.  
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.  
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),  
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen  
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista  
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der  
Meinung der Redaktion.

Fotos: Titel: Wulf Kanngießer, S. 3: Inken Arps, S. 5: Johannes Schüler, S. 6:  
Johannes Schüler, Sylvia Münstermann, S. 7: Johannes Schüler, S. 8: OLG Frankfurt  
am Main, S. 9: Wikipedia, S. 12 u. 13: S. Münstermann, S. 14: pixabay, S. 2, 11, 15:  
Karikatur Tim Feicke, S. 16: Bundeswehr/Krämer

## INHALT

### EDITORIAL 3

### AUS DEM VERBAND 5

LVV in Düsseldorf – neuer Vorstand mit überwältigender  
Mehrheit gewählt 5

### TITELTHEMA 8

„Meet Your Judge“ – Vorstellung von Kammern  
für internationale Handelssachen 8

Status quo der Verbraucherstreitbeilegung in Deutschland 10

Ein Hoch auf die Generalisten 11

### JUSTIZ IN NRW 12

Die Justiz in NRW feiert 75. Geburtstag 12

### ÜBER DEN TELLERRAND 14

Strafverfolgung in den Niederlanden 14

### rückBLICK 16

Ein Haarnetz macht Politik 16

### LESERBRIEFE 17

In eigener Sache, aber auch um der Sache willen 17

### AUFNAHMEANTRAG 19



## SPEZIALISTEN UNTER JURISTEN SIND GEFRAGT



Sylvia Münstermann

### Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Endlich wieder eine Landesvertreterversammlung! Den meisten Delegierten in Düsseldorf war deutlich anzumerken, dass ihnen der persönliche Kontakt mit den Kollegen und Kolleginnen gefehlt hat. Videokonferenzen haben sich zumeist auf das enge berufliche Umfeld beschränkt. Ein lockerer Plausch – auch zu beruflichen Themen – ist eben doch etwas anderes. Im direkten Kontakt ist es auch einfach, mal zu fragen: „Ich hab da diesen Fall, wenn du so etwas hast, wie gehst du damit um?“ Und viele waren auch so zeitig angereist, dass sie beim geselligen Abend dabei waren. Selbstredend, dass die LVV nach den 3G-Regeln abließ. Mit großem Gleichmut und viel Verständnis haben sich alle Teilnehmer – auch die Gäste – kontrollieren lassen. Corona war auch das übergeordnete Thema der Veranstaltung. Die Pandemie war für die Justiz eine Herausforderung, viele gewohnte Arbeitsabläufe mussten hinterfragt und neu organisiert werden. Als Beispiel sollen hier Verhandlungen als Videokonferenz genannt werden. Vieles organisierten die einzelnen Behörden dezentral. Einiges davon wird bleiben. Offenbar wurden auch Mängel. Dazu gehört das Gesundheitsmanagement für die Mitarbeiter in Gerichten und Staatsanwaltschaften. Das verdeutlichten vier Workshops während der LVV. In diesem Heft lesen Sie dazu einen ersten Abriss. Vertiefend werden wir in unserem nächsten Heft darauf eingehen. Insofern lag der Termin der LVV für Heft 5 der rista etwas unglücklich. Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis.

Dieses Heft wird sich in erster Linie mit dem Spezialistentum befassen. Es scheint so, dass Juristen heute mehr können müssen, als „nur die Gesetzesmaterie“ zu beherrschen. Insbesondere

Wirtschaftsverfahren erfordern gute wirtschaftliche Fachkenntnisse. Dazu kommt: Die Länder konkurrieren miteinander, um nach dem Brexit international angesehene und akzeptierte Wirtschaftsgerichtshöfe zu installieren und zu etablieren. Frankreich und die Niederlande scheinen da bislang weiter zu sein als Deutschland. Diesen Eindruck vermittelt der Bericht über ein Webinar „Meet Your Judge“. Um Fachwissen geht es im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Und zwar um Fachwissen der Streitmittler. Das Gesetz regelt die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und setzt eine Richtlinie der EU aus 2013 um.

Aber auch in den einzelnen Landgerichten ist die Spezialisierung ja in vollem Gange. Medizinkammern, Baukammern, Kammern für Handels- sachen, Strafkammern für Wirtschaftsstrafaten. Und bei den Staatsanwaltschaften sieht es ähnlich aus. Bleiben die Amtsgerichte. Ein Kollege hat ein Hoch auf die Generalisten bei den Amtsgerichten geschrieben. Aber mal ehrlich: Wer Dezernate im Familien- und Betreuungsrecht bearbeitet, ist doch auch ein Spezialist. Aber lesen Sie selbst.

Und natürlich blicken wir in diesem Heft auch wieder 50 Jahre zurück. Was sich hinter dem „Haar- netzerlass“ und „German Hair Force“ verbirgt, wird die Jüngeren unter unseren Lesern sicherlich zum Schmunzeln bringen.

Die Redaktion hofft, Ihnen ein lesenswertes Heft zu präsentieren. Scheuen Sie sich aber nicht, Kritik oder auch ein bisschen Lob loszuwerden. Wir freuen uns immer über Ihre Reaktionen.

Ihre

*Sylvia Münstermann*

Sylvia Münstermann

## Gutachten für die Justiz



### Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**  
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**  
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**  
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**  
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

### Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



#### Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

#### Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)  
40212 Düsseldorf  
Tel: 0211 868 122 66

#### Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: 069 977 887 330

#### München

Maximilianstraße 52  
80538 München  
Tel: 089 666 177 014

## FREUDE ÜBER LANGE VERMISSTES PERSÖNLICHES TREFFEN

# LVV IN DÜSSELDORF – NEUER VORSTAND MIT ÜBERWÄLTIGENDER MEHRHEIT GEWÄHLT



Hier ein „Hallo“, dort ein „Schön, dass du auch hier bist“. Den Delegierten und Gästen der Landesvertreterversammlung war anzusehen, wie sehr sie die persönlichen Treffen und den persönlichen Austausch vermisst hatten.

Das wurde auch an der Gästeliste deutlich. Zu nennen waren da Justizminister Peter Biesenbach, Mitglieder des Rechtsausschusses im Landtag, Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen der ordentlichen und Fach-Gerichtsbarkeit sowie der stellvertretende Generalstaatsanwalt von Düsseldorf. Repräsentiert waren auch befreundete Verbände wie der Deutsche Beamtenbund, die Verwaltungsrichtervereinigung, der Deutsche Anwaltverein sowie der Bund Deutscher Kriminalbeamter. Angereist waren auch die beiden Vorsitzenden des Bundesverbandes, Joachim Lüblinghoff und Barbara Stockinger.

Die Pandemie hatte ein früheres persönliches Treffen nicht zugelassen. Aber sie hatte Auswirkungen auf die Arbeit in der Justiz. Deshalb hatte der Vorstand den programmatischen Titel gewählt: „Justiz in der Pandemie – Lehren für die Zukunft“. In vier Workshops zu den Themen Gesundheitsmanagement, Digitalisierung, gerichtliche Verhandlungen als Videokonferenz und Betreuungsrichter in der Pandemie konnten die Delegierten erste Erfahrungen austauschen und Handlungsempfehlungen an den Vorstand weitergeben. (Eine ausführliche Berichterstattung wird im nächsten Heft erfolgen. Hier sollen nur kuriosisch die Ergebnisse vorgestellt werden.)

Vier Jahre statt der üblichen drei Jahre amtierte der Vorstand – auch eine Folge der Pandemie.

Christian Friehoff resümierte die Auswirkungen von Covid-19 auf die Arbeit. Neben Kritik und Auseinandersetzungen habe das Miteinander in den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Vordergrund gestanden. „Man musste, mit Erlass oder ohne, teilweise in sehr hoher Geschwindigkeit alle Arbeitsabläufe hinterfragen und gegebenenfalls neu definieren. Und das hat geklappt.“ Dazu sei eine allgemeine Bereitschaft entstanden, „alte Zöpfe abzuschneiden – oder doch zumindest zu färben“. Christian Friehoff spielte hier auf die Digitalisierung bei Besprechungen an und darauf, dem Wunsch gemäß § 128 a ZPO zu verhandeln, oder auch auf die „Bereitschaft, die elektronische Akte umzusetzen“.

Lobend in Richtung von Justizminister Peter Biesenbach hob Christian Friehoff die bessere personelle Ausstattung in Gerichten und Staatsanwaltschaften hervor. Bis Mitte des Jahres 2021 stieg die Zahl der Richterstellen um 260 auf nun 4009 Stellen. Es fehlten zwar immer noch Richter, aber jetzt seien es mit 200 immer noch viele aber „so wenig wie nie zuvor“.

Nicht ganz so gut sieht es bei den Staatsanwaltschaften aus. Auch hier stieg die Stellenzahl auf 1.340 an. Doch die Belastung während der Pandemie sei um 230 Kräfte angestiegen. Das ergebe eine statistische Lücke von 160 Kräften, erklärte Christian Friehoff.

Auch in die Haushaltsplanung für 2022 sind neue Stellen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (194 Stellen / davon 69 Richter) und für Staatsanwaltschaften (156 Stellen / davon 85 Staatsanwälte) aufgenommen.



Besorgt zeigte sich Christian Friehoff allerdings bei den Themen Besoldung und Nachwuchsgewinnung. Er mahnte angesichts der anstehenden Besoldungsgespräche eine „ehrliche volumenmäßige Eins-zu-eins-Übertragung des tariflichen Besoldungsabschlusses als Minimum“ an. Langfristig werde das aber nicht reichen, guten Nachwuchs für die Justiz zu gewinnen. Er sprach nicht nur die Konkurrenzsituation mit großen Anwaltskanzleien an. Es werde in Zukunft auch ein Wettstreit um die besten Juristen unter den Ländern entstehen, wenn viele Richter und Staatsanwälte in Pension gehen und andere Länder nicht mehr ausbildeten.

Zuletzt sprach er die vielen Probleme an, die die elektronische Akte in der täglichen Arbeit mit sich bringt. Er nannte längere und massive Ausfälle des Systems. Um aber mit der elektronischen Akte effektiv arbeiten zu können, müsse das System zuverlässig und schnell funktionieren, sagte Friehoff und in Richtung des Ministers: „Wir hoffen inständig, dass das möglichst bald wieder der Fall ist.“



Peter Biesenbach versuchte in seinem Grußwort Optimismus zu versprühen, blickte aber teilweise in fassungslose Gesichter im Plenum, als er in Anspielung auf andere Bundesländer sagte: „Es geht noch schlechter.“ An Richter und Staatsanwälte appellierte er, gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, damit E-Akte und Digitalisierung funktionieren. Er ging auch auf die vier Themenfelder der Workshops ein und gab zu, dass zu Beginn der Pandemie nicht alles gut gelaufen sei. Dank des großen Einsatzes der Richter und Staatsanwälte sei es aber gelungen, die Rechtsgewährung aufrechtzuerhalten. Als er dann auf den durch Homeoffice und Telearbeit gesunkenen Krankenstand hinwies, erntete er Unmut bei den Delegierten. Der

Digitalisierungsschub habe aber insgesamt die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber erhöht, fasste er zusammen. Und er versprach, sich für ein besseres Gesundheitsmanagement einzusetzen. Minister Biesenbach gab zu, dass die Digitalisierung alle vor große „Herausforderungen“ stelle, und nannte einige Aspekte wie richterliche Unabhängigkeit, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte. Minister Biesenbach forderte alle zu der Einsicht auf, dass die Digitalisierung „uns die Möglichkeit gibt, einen historischen Prozess mitzugestalten“. Peter Biesenbach ging auch auf die Videotechnik ein, die es ermögliche, Gerichtsverhandlungen kontaktlos durchzuführen. Er ging insbesondere auf die strafrechtliche Hauptverhandlung ein und das Projekt „elektronischer (Straf-)Gerichtssaal der Uni Köln“. Zuletzt dankte Minister Biesenbach Richtern und Staatsanwälten für die in der Pandemie geleistete Arbeit und das Zeichen nach außen, dass die Justiz auch unter schwierigen Bedingungen funktioniere.

Der Bundesvorsitzende, Joachim Lüblinghoff, verwies in seinem Grußwort auf die Systemrelevanz der Justiz und erklärte, dass es nicht gehe, wenn Gerichtsleiter in der Pandemie ihre Behörden einfach zugeschlossen hätten. Er ging auf die Herausforderungen ein, die auf Richter und Staatsanwälte durch Hass und Hetze im Netz zukommen, und sagte, erst aus persönlichen Gesprächen mit Betroffenen werde wirklich deutlich, wie verheerend Hass und Hetze auf den Einzelnen wirken. Mit dem Blick ins Ausland hob er noch die besondere Spendenbereitschaft der nordrhein-westfälischen Kollegen hervor, für verfolgte Juristen in der Türkei zu spenden. 15.000 Euro kamen aus NRW. Auch den Dank der polnischen Kollegen übermittelte Joachim Lüblinghoff, hervorgerufen durch den Marsch der 1.000 Roben. Lüblinghoff machte unter



viel Applaus deutlich: „Der Rechtsstaat ist nicht verhandelbar.“ Er hob noch einmal die Bedeutung des nordrhein-westfälischen Verbandes angesichts seiner Größe hervor und warb für den Verband: „Je mehr wir sind, desto ernster werden wir genommen.“

Die vier angebotenen Workshops zu E-Akte, Digitalisierung und Homeoffice kamen zu folgenden Ergebnissen:

Der Workshop „E-Akte“: Gerade in den letzten Monaten seien viel zu viele Schwierigkeiten mit der Verfügbarkeit und der Geschwindigkeit aufgetreten. Die bestehenden Probleme müssten dringend behoben werden. In der IT des Landes müssten noch mehr fachlich versierte Kräfte eingestellt werden. Das setze entsprechende Vergütung voraus.

Im Workshop „Gerichtliche Verhandlung als Videokonferenz“ hielten die Teilnehmer die durch § 128 a ZPO eröffneten Möglichkeiten für bestimmte Verfahrenssituationen für jedenfalls grundsätzlich gut. Als Vorbehalt blieb die verkürzte unmittelbare Wahrnehmung. Ein Vorbehalt, der für die strafrechtlichen Hauptverhandlungen voll durchschlug. Dementsprechend der Auftrag an den Verband: Gesetzesvorhaben in dieser Richtung auf keinen Fall zuzustimmen.

Im Workshop „Gesundheitsmanagement“ war die einhellige Meinung: „Führung und Kommunikation müssen verbessert werden.“ Für solche Lagen wie die Corona-Pandemie benötige man ein gutes Krisenmanagement und einen „Notfallkoffer“.

Der vierte Workshop „Das betreuungsrichterliche Dezernat in der Pandemie“ kam zu dem Ergebnis: Auf eine persönliche Anhörung kann auch unter pandemischen Bedingungen jedenfalls bei den schweren Grundrechtseingriffen – zum Beispiel bei Entscheidungen oft über Leben und Tod – nicht verzichtet werden. Im Gegenzug stehen aber die Kliniken und Einrichtungen in ganz besonderer

Weise in der Pflicht, solche Anhörungen gefahrlos für Betroffene und Angehörige möglich zu machen. Heimen und Betreuungseinrichtungen ist klarzumachen: „Richter sind keine Besucher.“

Bereits am Vortag hatten sich die Assessorinnen und Assessoren getroffen. Sie wünschten sich unter anderem im Bewerbungsverfahren eine offenere Kommunikation über Abordnungen und Einsatzorte sowie eine Übertragung des an einigen Präsidialgerichten eingeführten Mentoren-Systems auf alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Aus diesen Ergebnissen leitet der neue Vorstand weitere Handlungsaufträge ab.

Einstimmig wiedergewählt wurden DAG Christian Friehoff als Vorsitzender und mit überwältigender Mehrheit als Stellvertreter LOSTA Markus Caspers, VRLG Thomas Posegga und VRLG Dietmar Reiprich. Als Kassenführerin bestätigte die Versammlung D'inAG Christine Wecker und die Beisitzerin VR'r'inAG Heike Kremer. Neu in den geschäftsführenden Vorstand rückte OStA Jens Hartung. Ebenfalls neu in den Vorstand hatte bereits am Vortag der Gesamtvorstand RLG Jens Buddendick als Internetredakteur gewählt. Er soll vordringlich unsere Internetseite der des Bundesverbandes anpassen. Mit Jens Buddendick endete auch die Ära von Dr. Joachim Unger. Ohne ihn gäbe es keine Internetseite unseres Verbandes. Er und Johannes Schüler waren maßgeblich für den Aufbau und das Design der Seite zuständig. Dafür sprach der Verband beiden seinen Dank aus und verabschiedete Dr. Unger mit einem kleinen Präsent.

Zuvor hatte die Versammlung noch die staatsanwaltschaftlichen Vertreter für den Gesamtvorstand gewählt: StA Jochen Hartmann, StA'in Elke Hinterberg, StA Uwe Klaus Schroeder, StA'in Alexandra Leue und OStA Dr. Daniel Vollmert.

Die Assessoren wählten als ihre Sprecherinnen Simona Saveska und Jennifer Kuniewicz.



## VERANSTALTUNGSBERICHT ZUM WEBINAR:

## „MEET YOUR JUDGE“ – VORSTELLUNG VON KAMMERN FÜR INTERNATIONALE HANDELSSACHEN

Staatliche Gerichte stehen heutzutage – gerade in grenzüberschreitenden Wirtschaftsstreitigkeiten – in „Konkurrenz“ zum einen zu privaten Schiedsverfahren, aber zum anderen auch zu anderen staatlichen Gerichten. So sah sich der Londoner Commercial Court schon lange als einziger richtiger Ort der gerichtlichen Streitbeilegung internationaler Handelssachen. Dieses Selbstverständnis könnte durch die Nachwirken des Brexits ins Wanken geraten. So haben weltweit und insbesondere in Europa in den letzten Jahren Staaten reagiert, indem sie spezielle Spruchkörper eingerichtet haben, die sich auf internationale Wirtschaftsstreitigkeiten spezialisieren und deren Verfahrensführung den Bedürfnissen von international tätigen Unternehmen entgegenkommen soll.

### Webinar, um Bekanntheit zu steigern

Um die in der Praxis wohl noch bestehenden Unsicherheiten der potenziellen Parteien (und ihrer Vertreter) zu verringern und die Bekanntheit dieser Kammern für internationale Handelssachen zu steigern, veranstaltete ILEX am 15. Juli 2021 ein Webinar unter dem Titel „Meet Your Judge“. ILEX – kurz für International Litigation Exchange – versteht sich als Thinktank für prozessuale und materiell-rechtliche Fragen der internationalen und grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung. Mitglieder bei ILEX sind vornehmlich international tätige Rechtsanwälte, aber auch Richter und Professoren. An dem Webinar, das von Rechtsanwalt Pierre-Yves Samson (SOFFAL, Paris) und Rechtsanwältin Eva Kraft (Dentons, Frankfurt) moderiert wurde, nahmen über 50 Teilnehmer teil. Ins Panel eingeladen waren die Vorsitzende Richterin am Landgericht Frankfurt Ulrike Willoughby, der Richter Christian Wiest von der International Chamber of the Paris Commercial Court und Richter Lincoln Frakes vom Netherlands Commercial Court.

### Richter stellten „ihr“ Gericht vor

Eingangs erhielten die Richter die Gelegenheit, „ihr“ Gericht und die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorzustellen. Es begann die Vorsitzende Richterin am Landgericht Frankfurt Ulrike Willoughby, die dort der Anfang 2018 eingerichteten Kammer für internationale Handelssachen vorsitzt und die zunächst die entsprechenden und bisher erfolglosen Gesetzesinitiativen erwähnte. Willoughby nahm sodann Bezug auf den vom

Bundesrat in den Bundestag eingebrachten aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten (Drucksache 19/30745), der die nunmehr vierte Gesetzesinitiative in dieser Hinsicht ist. Durch dieses Gesetz soll den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet werden, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere Senate einzurichten, vor denen Handelsverfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – auch erstinstanzlich geführt werden können. Gleichermaßen soll auch für rein nationale Handelssachen mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung möglich sein. Zugleich soll eine Verordnungsermächtigung für die Länder geschaffen werden, Kammern für internationale Handelssachen an Landgerichten zu schaffen. Interessant auch: Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien ist die Erstellung eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme vorgesehen. Auf Antrag auch nur einer Partei können im Gerichtsverfahren offengelegte Informationen als „geheimhaltungsbedürftig“ eingestuft werden.

### Die Frankfurter Kammer



Sodann wandte sich Willoughby dem Status quo zu: In ihrer Kammer für internationale Handelssachen werden die mündlichen Verhandlungen auf Englisch durchgeführt, die Schriftsätze und das Urteil werden jedoch weiterhin in deutscher Sprache verfasst. Da das Format des Webinars augenscheinlich und schon durch den Titel („Meet Your Judge“) darauf abzielte, auch die Person des Richters bzw. der Richterin kennenzulernen, gab Willoughby auch Privates preis. Da sie mit einem Engländer verheiratet sei, sei ihr das Sprechen und Denken auf Englisch eine Selbstverständlichkeit und könne nunmehr auch für ihre berufliche

Tätigkeit als Richterin, die sie seit 21 Jahre ausübe, fruchtbar gemacht werden.

## Commercial Court Paris



Sodann erhielt der Richter Christian Wiest, Vorsitzender der „International Chamber“ des Paris Commercial Court, das Wort. Wiest betonte, dass nach dem französischen Ansatz entscheidend sei, dass die Richter nicht nur gute Juristen seien, sondern auch einen Wirtschaftshintergrund mitbrächten – so habe er schon ein „erstes Arbeitsleben“ in der freien Wirtschaft absolviert, bevor er Richter geworden sei. Als weiteres Merkmal werde vorausgesetzt, dass die Richter in seiner Kammer nicht nur Englisch, sondern auch noch eine weitere Sprache sprächen. Insgesamt seien derzeit neun Richter in der „International Chamber“ aktiv.

Netherlands Commercial Court



Abschließend stellte der Richter Lincoln Frakes den Netherlands Commercial Court vor. Ziel seines Gerichts sei es, das Potenzial des nationalen Zivilprozessrechts umfassend zu entfalten, um einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in internationalen Handelsstreitigkeiten zu gewährleisten. Die bisherigen Erfahrungen seien durchweg positiv und die Niederlande auf einem guten Weg zu

einem Zentrum der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung in internationalen Handelsstreitigkeiten zu werden.

## Fragerunde für die Teilnehmer

Die Moderatoren eröffneten im Anschluss die offene Fragerunde. Dabei interessierte die Teilnehmer eine große Bandbreite von Themen. Von Fragen der Zuständigkeit der jeweiligen Kammern, den Details zur Verfahrenssprache (auf welcher Sprache müssen/dürfen Schriftsätze, Beweisaufnahme und Entscheidungen sein?) über Fragen der Gerichtskosten bis hin zu Möglichkeiten der Verfahrensgestaltungen (insbesondere einleitende Case Management Conference wie im Schiedsverfahren; Zulässigkeit von Videoverhandlungen und Kreuzverhören).

Für die Frankfurter Kammer führte Willoughby aus, dass dort internationale Handelssachen auf übereinstimmenden Antrag der Parteien verhandelt werden und sich die Gerichtskosten nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen nach der Höhe des Streitwertes richten. Das Ziel sei, alle Verfahren innerhalb eines Jahres abzuschließen, wobei eine anfängliche Case Management Conference im Rahmen eines frühen ersten Termins den Verfahrensablauf ähnlich wie bei Schiedsverfahren schon frühestmöglich strukturieren solle.

## Richterwunsch: Mehr Bekanntheit

Allerdings seien die Frankfurter Fallzahlen noch sehr übersichtlich. So sei 2018 nur ein Verfahren anhängig gewesen. 2019 seien zwar mehrere Anträge auf Verhandlung in der Kammer für internationale Handelssachen von der jeweiligen Klägerin gestellt worden, doch habe die jeweilige Beklagte ihre Zustimmung verweigert, sodass Wiloughbys Kammer nicht habe tätig werden können. 2020 sei wiederum lediglich ein Verfahren an die Kammer gekommen.

Als die drei Richter abschließend gefragt wurden, welche Wünsche sie für ihre Spruchkörper hätten, war die einheitliche Antwort: mehr Bekanntheit und mehr Verfahren!

# LASSEN SIE UNS DIE RISTA GEMEINSAM GESTALTEN!

Schreiben Sie an [info@drb-nrw.de](mailto:info@drb-nrw.de)

# STATUS QUO DER VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG IN DEUTSCHLAND

Hand aufs Herz: Welcher Richter hätte aus dem Effeff sagen können, welches Gesetz sich hinter dem VSBG verbirgt? Obwohl das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) schon vor über fünf Jahren zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (2013/11/EU) in Kraft getreten ist, ist es selbst in Juristenkreisen weitgehend unbekannt. Dies mag damit zu tun haben, dass das VSBG in der täglichen Arbeit der meisten Juristen schlicht keine Rolle spielt, überrascht aber gleichwohl, da jeder Jurist ja auch mal „Verbraucher“ ist.

Ziel der Richtlinie (und damit des VSBG) ist es, Verbrauchern in ganz Europa bei Streitigkeiten mit Unternehmen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung zu stellen, die bestimmte Qualitätsanforderungen – wie etwa hinsichtlich des Fachwissens des Streitmittlers, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Transparenz des Verfahrens – erfüllen. Nur diese Streitbeilegungsstellen dürfen sich nach entsprechender Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) „Verbraucherschlichtungsstelle“ nennen.

Das BfJ führt eine entsprechende Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen in Deutschland, die online zugänglich ist und derzeit 28 Stellen umfasst (Stand: 12. Juli 2021). Dabei sind zum einen spezialisierte Stellen wie der „Versicherungsombudsmann“ oder die „Verbraucherschlichtungsstelle der Architektenkammer Niedersachsen“, zum anderen aber auch die „Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V.“, die – grob gesprochen – in allen Angelegenheiten eines Verbrauchervertrags tätig werden kann, soweit der Wert des Streitgegenstands zwischen 10- und 50.000 EUR liegt und keine Spezialzuständigkeit einer anderen Stelle gegeben ist. Für Verbraucher sind Verfahren nach dem VSBG reizvoll, da sie regelmäßig einen niedrigschwälligen Zugang haben (zumeist: Online-Anträge), keine Präsenz oder anwaltliche Vertretung erfordern und (abgesehen von Kosten bei missbräuchlicher Antragstellung) kostenfrei sind. Zudem sieht das VSBG vor, dass das Streitbeilegungsverfahren regelmäßig innerhalb von neunzig Tagen abgeschlossen sein soll. Die Hoffnung des Gesetzgebers, dass sich viele Unternehmer von Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG

begeistern lassen würden, da sie durch die Verbraucherschlichtungsstelle eine kostengünstige, objektive und unparteiliche Bewertung des Streitfalls erhalten würden, ist nur zum Teil eingetreten. Denn wichtig zu wissen ist: Soweit nicht spezialgesetzlich geregelt (etwa §§ 111 a ff. EnWG), ist die Teilnahme von Unternehmen an Verfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen grundsätzlich freiwillig. Dabei trifft die Unternehmen allerdings die Verpflichtung, Verbraucher auf ihrer Website oder in ihren AGB darüber aufzuklären, ob sie bereit sind, an entsprechenden Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. So findet man etwa in den AGB von Amazon den Hinweis: „Wir ziehen es vor, Ihre Anliegen im direkten Austausch mit Ihnen zu klären, und nehmen daher nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teil. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen und Problemen direkt.“

Der aktuelle Verbraucherschlichtungsbericht aus dem Jahr 2018 (der nächste erscheint 2022) nennt für das Jahr 2016 insgesamt 61.694 Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens; für das Jahr 2017 steigt die Zahl entsprechender Anträge um 11 % auf 68.538. Unterstellt man eine entsprechende Wachstumsrate für die Folgejahre, könnte die Zahl der Streitbeilegungsanträge nunmehr bei (bundesweit) rund 100.000 liegen. Zum Vergleich: Im Jahr 2019 waren bundesweit rund 930.000 Neuzugänge in Zivilsachen bei Amtsgerichten zu verzeichnen. Dies zeigt: Schon jetzt tragen die Verbraucherschlichtungsstellen merklich zur Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei. Da es sich der Gesetzgeber zur Aufgabe gemacht hat, durch fortlaufende Evaluation der praktischen Tätigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen und etwaige gesetzliche Nachbesserungen die Kultur eines effektiven, schnellen und kostengünstigen außergerichtlichen Rechtsschutzes zu stärken, ist mit einer weiteren Verbreitung der Verbraucherstreitbeilegung auf der Grundlage des VSBG zu rechnen. Persönlich hat der Verfasser dieser Zeilen in mehreren Verfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen durchweg positive Erfahrungen gemacht. Versuchen Sie es doch auch einmal.

# EIN HOCH AUF DIE GENERALISTEN

Natürlich muss die Justiz über „Spezialisten“ verfügen. Ohne Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Spezialkammern und -senate, aber auch z. B. ausgefuchste Registrerrichter wäre sie sonst dem rasanten gesellschaftlichen Wandel nicht gewachsen.

Es gibt aber einen wichtigen Bereich bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei dem ein bestimmtes „Spezialistentum“ kein Segen, sondern eher ein Fluch ist.

Gemeint sind die Amtsgerichte mit ihrem vielfältigen Spektrum an richterlichen Aufgaben. Wer „flucht“ dort über wen? Insbesondere die Mitglieder der Präsidien, wenn sie sich den Kopf über die Geschäftsverteilung zerbrechen müssen. Das personelle Schachbrett muss bei jeder Veränderung immer wieder neu gestaltet werden. Dabei haben sie es oftmals mit Kolleginnen und Kollegen zu tun, die sich in „ihrem“ Dezernat so eingerichtet haben, dass sie jeden Wechselvorschlag als Zumutung empfinden. „Einmal Turm, immer Turm, Springer oder Läufer kommt für mich nicht infrage“, werden Anfragen entrüstet zurückgewiesen.

Dabei war und ist das Selbstverständnis der Spezies Amtsrichterin/Amtsrichter ein anderes: Wer Richter/-in am Amtsgericht wird, soll Alleskönnner werden. Will sagen: Sie/er arbeitet sich z. B. in ein Familiendezernat ein, um nach einigen Jahren Strafsachen zu übernehmen, bei kleineren Gerichten vielleicht ergänzt um Nachlasssachen. Und nach weiteren zwei, drei Jahren macht sie/er Zivilsachen und dazu ein Schüppchen der allseits ungeliebten Betreuung. Mit der Zeit entsteht so nicht nur ein großer richterlicher Erfahrungsschatz, sondern auch ein tiefes Verständnis für all die sozialen, wirtschaftlichen, psychischen Konflikte und Notlagen, mit denen die Menschen in unserer Gesellschaft konfrontiert sind.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Die große Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen teilt diese amtsrichterliche Berufsauffassung. Leider entwickeln aber nicht wenige schon in jungen Berufsjahren eine große Liebe vor allem zum Strafrecht und einen ausgesprochenen Widerwillen gegen Zivilsachen, gleich gar Mietsachen oder WEG. Die Präsidien haben ihre liebe Mühe damit, denn es wäre unfair, Proberichtern (wenn es sie am

Gericht überhaupt gibt) aufzuholzen, was gestandene Richter von sich weisen.

Auch ein Hinweis auf die Karriereleiter kann nur selten Zögerliche hinterm vertrauten Dezernatssofen hervorlocken. Stellen als weiterer aufsichtsführender Richter (R 2) sind begehrte, aber diese Trauben hängen hoch (nur etwa jede siebte Stelle am Amtsgericht – der stellv. Direktor zählt mit) und WauRi kann grundsätzlich nur werden, wer „über vielseitige Erfahrungen in verschiedenen amtsgerichtlichen Aufgabenbereichen verfügt“, so das Anforderungsprofil für Richter/-innen am Amtsgericht in NRW.

Das Beharrungsvermögen ist natürlich einerseits verständlich, denn jeder Dezernatswechsel erfordert einiges an Geistesschmalz und Energie, bis man die Materie präsent und die Verfahrensabläufe im Griff hat. Andererseits ist das Funktionieren gerade kleinerer Amtsgerichte in der Fläche davon abhängig, dass die Kolleginnen und Kollegen flexibel sind und keine Erbhöfe entstehen. Was passieren kann, wenn das Präsidium jemanden gegen seinen Willen par ordre du mufti zum Zivildezernat verdonnert, hat der Schreiber dieser Zeilen einmal erlebt. Binnen eines halben Jahres war die Zivilabteilung „abgesoffen“, die Anwälte liefen Sturm beim Direktor und die Presse zeigte Interesse an der Sache. Sie ahnen, wie die Sache ausging.

Also lautet in der Eingangsinstanz weiter das Credo: Generalisten braucht das Amtsgericht!



## DIE JUSTIZ IN NRW FEIERT 75. GEBURTSTAG



Das Beispiel des Bielefelder Arbeitsgerichts zeigt, wie behelfsmäßig der Start in eine neue Zeit war. Der heutige Direktor des Gerichts, Joachim Kleveman, fasst die Geschichte seines Gerichts zusammen.

### **Das Arbeitsgericht Bielefeld**

Eigentlich wurde das Arbeitsgericht Bielefeld sogar schon viel früher „geboren“. 1926 erfolgte erstmals die

Gründung als Arbeitsgericht bezeichneter Einheiten. Diese waren jedoch ohne eigene Organisation und auch in den weiteren Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit zugehörig. In Zeiten der NS-Herrschaft wurden sie formal beibehalten. Nach der Entfernung politisch unliebsamer oder jüdischer Richter und ehrenamtlicher Richter konnte von einer unabhängigen Gerichtsbarkeit nicht mehr die Rede sein.

Nach dem Zusammenbruch der Gewaltherrschaft im Jahre 1945 lag dieser Gerichtszweig dann für rund ein Jahr brach.

Durch das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 wurden in ganz Deutschland Arbeitsgerichte und erstmals gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit eigenständige Landesarbeitsgerichte eingerichtet.

Die ersten Jahre waren von Not und Enge geprägt. In Bielefeld befand sich das Gericht zunächst provisorisch in der Humboldtstraße 34. Die Diensträume waren Teil der ehemaligen Privatwohnung eines früheren Gewerberats. Der Vorsitzende des Gerichts beklagte die engen Flure, das Fehlen von ausreichenden Dienstzimmern und eines eigenen Telefonanschlusses. Er selbst hatte als Dienstzimmer die ehemalige Küche des Gewerberats.

Der Präsident des Oberlandesgerichts sah sich mit Schreiben vom 09.10.1946 nicht in der Lage, Einrichtungsgegenstände an die neuen Arbeitsgerichte abzugeben (Geschäftszeichen: 76.1.157). Die Firma Fischer und Krecke (die seinerzeit noch in Bielefeld residierte) stellte die Ersteinrichtung leihweise zur Verfügung.

### **Von zwei Schreibtischen war einer geliehen**

Im Jahre 1948 verfügte das Gericht über zwei Schreibtische (einer im Eigentum, einer geliehen), zwei geliehene Arbeitstische, eine geliehene Schreibmaschine, 20 Stühle (davon 14 im Eigentum, 6 geliehen), einen Aktenschrank, ein Aktenregal, drei Aktenböcke, drei Tischlampen und einen Tisch für den Sitzungssaal.

Eine erste Tagung der Arbeitsgerichtsbarkeit fand am 12.02.1947 in Lemgo statt. In dem Einladungsschreiben heißt es u. a.: „Aus Raummangel können an der Besprechung außer dem Sachbearbeiter für die Arbeitsgerichtsbarkeit beim Arbeitsministerium und den beiden Landesarbeitsgerichtsvorsitzenden nur vier Arbeitsgerichtsvorsitzende teilnehmen.“ Dabei wurden damals brisante Fragen erörtert: Bewirken von dritter Seite ausgesprochene Entlassungen (Entlassungsverfügung der Militärregierung) die Auflösung von Arbeitsverhältnissen?“ Bezuglich des Erlöschens von Arbeitsverhältnissen wurde gefragt, ob der Erlass über Maßnahmen des Arbeitsrechts und des Arbeitseinsatzes vom 25.04.1944, wonach die Arbeit als wieder aufgenommen gilt, „wenn der Unternehmer mit Aufräumungsarbeiten beginnt, Schutt wegräumt und die Gebäude sichert“, für alle Betriebsangehörigen gilt oder nur für die Arbeitnehmer, die die vorstehenden Arbeiten ausführen.

Das Gewerbeaufsichtsamt reklamierte die an das Arbeitsgericht überlassenen Räumlichkeiten bereits 1947 wieder für sich. Erst Ende 1951 konnte das Arbeitsgericht Bielefeld in neu gemietete Räume im ersten Stock in der Friedrich-Ebert-Straße 11 a (am Kesselbrink) umziehen. Die Einrichtung der Bürosäume und Sitzungssäle war nach wie vor sehr dürftig. Viele Bürostühle stammten aus Privatbesitz und waren alt. Infolgedessen wurden beim Ministerium zahlreiche Reparaturanträge gestellt. Die Schreibmaschinen stellten damals einen hohen Wert dar und mussten zur Diebstahlsprävention

nach Dienstschluss in einen verschlossenen Stahlschrank gestellt werden. Die räumlichen Verhältnisse waren auch an diesem Standort sehr begrenzt. Es wurde deshalb beispielsweise geprüft, ob es mit der Würde des Gerichts zu vereinbaren war, im Sitzungssaal ein Aktenregal aufzustellen. Zur Ausstattung gehörte seit 1952 auch eine Bundesfahne, deren Erwerb der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 10. März 1952 genehmigte, allerdings mit der Maßgabe, dass der Preis den Betrag von 35,00 DM nicht überschreiten durfte „und keine Nachforderungen für Fahnenstange usw.“ gestellt wurden.

### 1957: Der nächste Umzug

Erst im Juli 1957 konnte das Arbeitsgericht neue Diensträume im sogenannten „Rückwarth-Haus“ am Siekerwall 21 / Ecke Kreuzstraße mit nunmehr insgesamt 230 qm beziehen. Die finanziellen Mittel waren weiter so knapp, dass Geld zur Einrichtung eines Warteraumes für Prozessvertreter nicht zur Verfügung stand. Der damalige Leiter des Gerichts bat deshalb mit Schreiben vom 26.06.1957 die Verbände und den Anwaltsverein um entsprechende Spenden. So übernahm der Anwaltsverein den Garderobenständler im Wert von 86,00 DM, der Arbeitgeberbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund übernahmen jeweils die Anschaffung eines Tisches im Werte von 70,00 DM. Die IG Metall steuerte zwei Stühle im Wert von 40,00 DM und die Gewerkschaft ÖTV ebenfalls zwei Stühle im Wert von 40,00 DM bei. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft übernahm zwei weitere Stühle und einen Spiegel im Wert von insgesamt 55,00 DM. Ein Vorgehen, das unter Compliance-Gesichtspunkten heute undenkbar wäre.

### Endlich ein eigenes Gebäude

Im Zuge der weiteren Erweiterung und Vergrößerung des Justizzentrums Bielefeld wurde dann nach langen und schwierigen Verhandlungen entschieden, dass das Arbeitsgericht in das zuletzt vom Amtsgericht genutzte rote Backsteingebäude aus der Zeit Ende des neunzehnten Jahrhunderts an der Detmolder Straße 9 einzieht. Das Gebäude sollte aus Gründen des Denkmalschutzes erhalten bleiben. Aus Sicht des Arbeitsgerichts eine wundervolle Fügung, auf der einen Seite Teil des Bielefelder Justizzentrums zu sein und auf der anderen Seite durch das eigene Gebäude seine Unabhängigkeit von den anderen Gerichtsbarkeiten zu dokumentieren.

Das Gebäude wurde vor dem Umzug für die Bedürfnisse des Arbeitsgerichts renoviert und auf den neuesten Stand gebracht. Das Arbeitsgericht Bielefeld zog im Januar 1970 in diese Räumlichkeiten ein.

Die Fassade des Arbeitsgerichts erstrahlt seit 2020 nach einer behutsamen Sanierung in neuem Glanz.

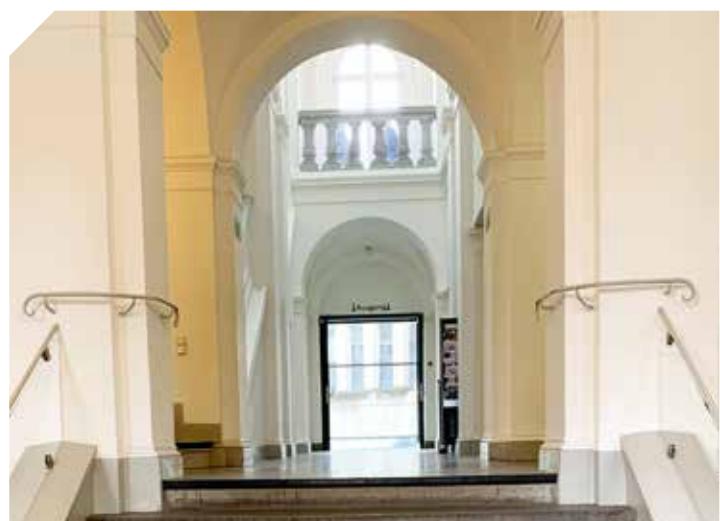
### Knapp 4.000 Verfahren im vergangenen Jahr

Aus einer statistischen Auswertung vom 5. Dezember 1952 ergibt sich, dass damals in der Handwerkskammer binnen eines Jahres acht Klagen anhängig waren, die sämtlich durch Vergleich erledigt wurden; in der allgemeinen Kammer 246 Verfahren, von denen 45 Verfahren streitig entschieden wurden (14 zugunsten der klagenden Parteien, 31 durch Klageabweisung); während weitere 123 Verfahren durch Vergleich erledigt wurden.

Aktuell verfügt das Arbeitsgericht Bielefeld, das räumlich für die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh zuständig ist, über sieben Kammern und insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im nicht richterlichen Dienst. Im Jahre 2020 wurden insgesamt knapp 4000 Verfahren bearbeitet. Die ehrenamtlichen Richter und die Berufsrichter bemühen sich geduldig um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen im Sinne einer gütlichen Einigung der Arbeitsvertragsparteien bzw. der Betriebsräte und Arbeitgeber. Nicht ohne Erfolg, knapp zwei Drittel der Verfahren konnten 2020 durch einen Vergleich abgeschlossen werden.

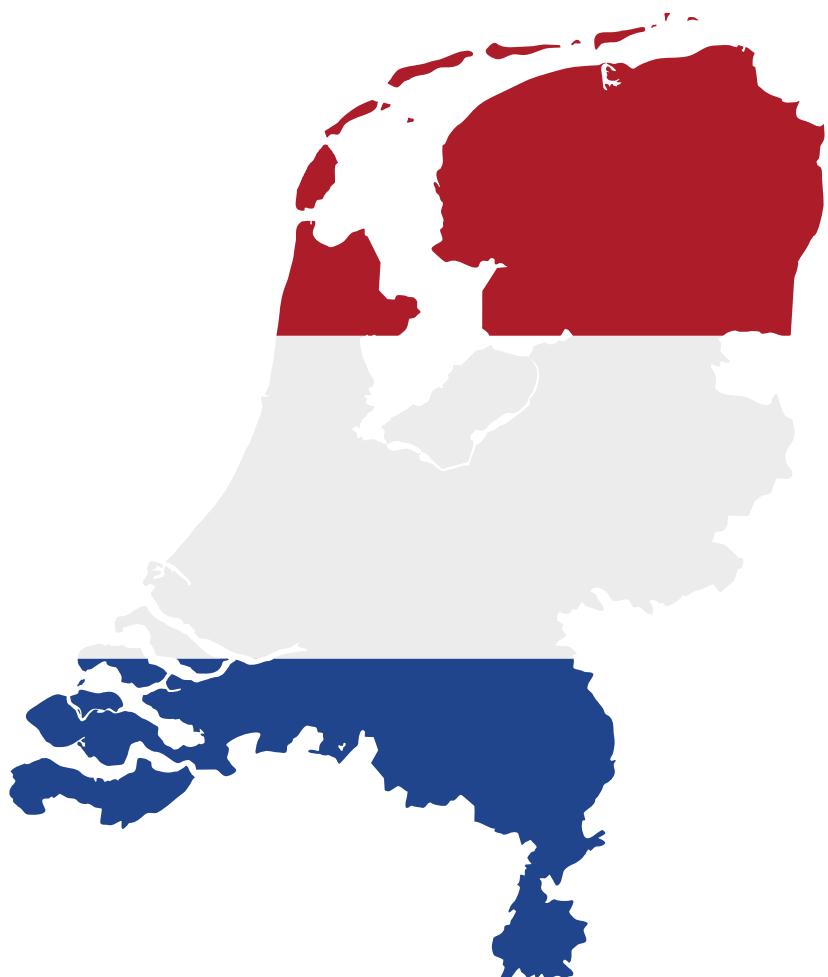
### Arbeitsgericht als Kunstmuseum

Das Gebäude des Arbeitsgerichts zeichnet sich durch hohe helle Räume, breite Flure und eine beeindruckende Treppenanlage aus. Das Gericht gibt seit 1992 Künstlerinnen und Künstlern aus der Region die Möglichkeit, in diesen imposanten Räumlichkeiten ihre Werke auszustellen. Die Besucher und die Beteiligten von Gerichtsverfahren sind immer wieder neugierig, was sie erwartet. Sie kommen tatsächlich zumeist gerne in unser Haus.



## BLICK ZU DEN NIEDERLANDEN

## STRAFVERFOLGUNG IN DEN NIEDERLANDEN



Das niederländische Strafverfolgungsrecht basiert wie das deutsche auf der napoleonischen Rechtstradition. Beide Rechtssysteme sehen einen dreistufigen Gerichtsaufbau, den Instanzenzug in Strafsachen, das weitgehende Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft und das Akkusationsprinzip vor.

Die nationale Leitung der niederländischen Staatsanwaltschaft liegt beim Rat der Generalstaatsanwälte in Den Haag. Der aus vier Mitgliedern bestehende Rat bestimmt die nationale Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der Staatsanwaltschaft und stellt sicher, dass die Durchsetzung der Rechtsvorschriften kohärent ist. Insgesamt gibt es in den Niederlanden zehn Bezirksstaatsanwaltschaften, eine Nationalstaatsanwaltschaft, die für schwere (internationale) organisierte Kriminalität zuständig ist, sowie die für schwere Betrugs- und Umweltstrafaten zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft.

Wie in Deutschland wird ein Ermittlungsverfahren in den Niederlanden unter der Leitung, Weisung und Verantwortung eines Staatsanwalts durchgeführt. Im Unterschied zu Deutschland können in den Niederlanden Voruntersuchungen bei der Polizei unter der Leitung der Staatsanwaltschaft geführt werden, auch wenn kein Anfangsverdacht für eine Straftat besteht.

Obwohl die Organisation der strafrechtlichen Behörden in Deutschland und den Niederlanden ähnlich ist, weisen Rechtsanwendung und Rechtskultur bedeutende Unterschiede auf. Niederländische Strafverfolgungspraxis gilt als äußerst pragmatisch. Zwingt das Legalitätsprinzip die deutschen Strafverfolgungsbehörden zumindest formal zur Verfolgung sämtlicher Straftaten, geht man in den Niederlanden aufgrund des dort geltenden Opportunitätsprinzips pragmatischer vor.

Das Opportunitätsprinzip ermöglicht den niederländischen Kollegen, aus Kapazitätsgründen Ermittlungsrioritäten zu formulieren und zu befolgen. Das Gesetz sieht vor, dass der Staatsanwalt „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ von der Strafverfolgung absehen kann (Artikel 167 und 242 Wetboek van Strafvordering – der niederländischen Strafprozessordnung). Auf der Grundlage des Opportunitätsprinzips muss der niederländische Kollege bestimmte „kleinere“ Straftaten nicht verfolgen, weil er zu sehr mit anderen schweren als Priorität angesehenen Straftaten beschäftigt ist. Dieses Zweckmäßigkeitssprinzip beruht auf dem Gedanken, dass das Strafrecht im Gegensatz zum Privatrecht in erster Linie dem öffentlichen Interesse dient. Die verfügbaren Kapazitäten müssen optimal genutzt werden, um den Zielen des Strafrechts (Vergeltung und Prävention) zu dienen.

Spezielle Teams, bestehend aus dem lokalen Polizeichef, einem Vertreter der Staatsanwaltschaft in leitender Position sowie dem Bürgermeister des Gemeindebezirks, bestimmen im sogenannten „driehoeksoverleg“ (Dreiecks-Konsultation) auf der Grundlage kriminalpolitischer Erwägungen Ermittlungsrioritäten. Während monatlicher oder sogar wöchentlicher Treffen zwischen Vertretern von Staatsanwaltschaft und Polizei werden laufende Ermittlungsprojekte diskutiert, evaluiert und Ermittlungsmaßnahmen koordiniert. Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungsaktivitäten

konzentrieren sich auf vordefinierte Deliktsbereiche, während Delikte außerhalb dieses Spektrums nicht verfolgt werden (wie etwa Fahrraddiebstähle oder kleinere Drogendelikte).

Ausfluss des Opportunitätsprinzips ist das sogenannte „beleid“. Dieses mit Politik oder Richtlinie nur unzureichend ins Deutsche übersetzte Konzept bildet einen integralen Bestandteil der niederländischen Rechtskultur und Gesellschaft. Im Bereich des Strafrechts spielt das Konzept insbesondere in Form der Toleranzpolitik („gedogbeleid“) eine wichtige Rolle.

Bekanntes Beispiel ist das niederländische Betäubungsmittelrecht („Opiumwet“), welches ausdrücklich den Besitz von Betäubungsmitteln, einschließlich von Cannabis, mit Ausnahme von medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken und unter der Voraussetzung einer vorherigen Genehmigung, verbietet. Toleranzpolitik bedeutet im Rahmen der Drogenpolitik, dass, gestützt auf das Opportunitätsprinzip, der Verkauf und Konsum von Cannabis in begrenzten Mengen geduldet wird und dass der Verfolgung anderer Straftaten, die als gefährlicher eingestuft werden, der Vorrang eingeräumt wird. Grundsätzlich ist aber eine Strafverfolgung möglich. Die Staatsanwaltschaft muss immer prüfen, ob



eine Strafverfolgung aus „öffentlichen Interesse“ angebracht ist oder nicht. Für diese Entscheidung gibt es genaue Richtlinien, an die sich der Staatsanwalt halten muss („aanwijzing OM-strafbeschikking“).

Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Straftat aus öffentlichem Interesse nicht zu verfolgen, hat das Opfer die Möglichkeit, Beschwerde beim Berufungsgericht („hoger beroep“) einzulegen. Dieses prüft dann die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Strafverfolgung.

Beate Vogt  
Oberstaatsanwältin / deutsche Verbindungsbeamtin  
Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit

**Mörder, Stadtrat und FC**  
Kölner Gerichtsgeschichten um den Appellhof  
Erzählt von NORBERT KLEIN

NORBERT KLEIN

Kaiser Napoleon, Bundeskanzler Konrad Adenauer, die Schmugglerin „Bolze Lott“, der Revolutionsphilosoph Karl Marx, die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker, der Einfesselungskünstler Houdini, nationalsozialistische Straftäter, der Sohn Ernst des Dichterfürsten Friedrich von Schiller, die Unterweltfiguren „Dummse Tünn“ sowie „Schäfers Nas“, der Ex-Bankier L.D. Herstatt, die Filmmördlerin Irmgard Swinka, der Kölner Schriftsteller Heinrich Böll, die Domschatz-Diebe, Spieler des 1. FC Köln, Papst Benedikt XVI., der amerikanische Innenminister Carl Schurz, ein Gewinner der RTL-Show „Big Brother“ und Obdachlose, die abends für eine warme Suppe geduldig ansteben. Das ist nur eine kleine Auswahl der zahllosen betroffenen Personen.

Sie alle haben gemeinsam, dass sie im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte direkt oder indirekt etwas mit dem roten Backsteingebäude oder dessen Vorgängerbau in Köln an der Burgmauer zu tun hatten. Es ist das Justizgebäude am Appellhofplatz, das die Kölner schon ewig ihren „Appellhof“ nennen. Seit Generationen wird hier das Schicksal von Kölnern und anderen Rheinländern im Namen des Königs oder des Volkes durch die verschiedenen Gerichte entschieden. Dazu gibt es natürlich sehr viele spannende, berührende oder humorvolle Geschichten, die ein Kölner Richter gerne erzählt.

www.norbert-klein.de  
ISBN 978-3-7481-1772-6

## rückBLICK

### Ein Haarnetz macht Politik



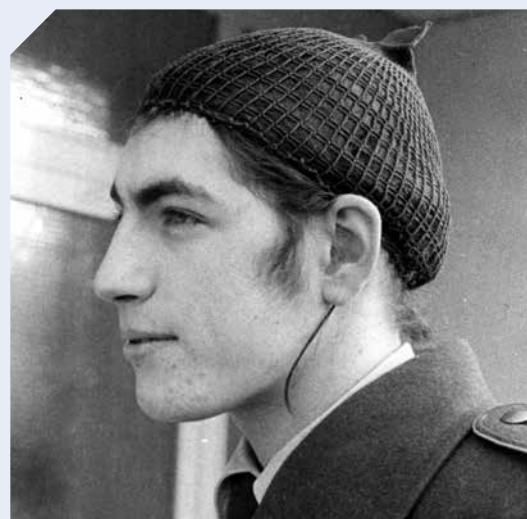
Illis temporibus (für Neusprachler: wörtlich: „in jenen Zeiten“, frei übersetzt: „früher“), das muss für unsere Kollegen in den unteren Erfahrungsstufen gesagt werden, hatten Männer, vor allem diejenigen jüngeren Alters, die Angewohnheit, ihre Haare lang zu tragen. „Temporibus“ („Zeiten“) meint die ausgehenden 60er- und beginnenden 70er-Jahre. In Filmen aus jener Zeit kann man die Haarmode der Epoche noch in Augenschein nehmen. Männer jüngeren Alters waren seinerzeit auch verpflichtet, Grundwehrdienst abzuleisten. (Soldatinnen gab es erst ab 1975 und dann lange Zeit nur im Sanitätsdienst.) So weit die geschichtlichen Hintergründe.

Ein zweites Faktum ist, dass Militärs zumindest bei Männern kurze Haarschnitte, deren Länge sich infinitesimal einer Vollglatz annähern oder sie sogar erreichen, bevorzugten und immer noch bevorzugen. Das gilt jedenfalls für die letzten 200 Jahre. Vorher waren Soldaten sogar verpflichtet, ihre Haare lang zu tragen, ja sogar ein Zopf gehörte zum standesgemäßen Erscheinungsbild. Anfang des 19. Jahrhunderts wurden dann die alten Zöpfe abgeschnitten.

Jetzt wird dem mitdenkenden Leser das Problem, das sich in den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts ergab, bewusst. Einerseits war die Bundeswehr verpflichtet, die Wehrpflichtigen zu beschäftigen, andererseits hatten jene nicht die geringste Neigung, sich einen militärisch korrekten Haarschnitt verpassen zu lassen. Das kann man natürlich auch aus umgekehrter Perspektive sehen, nämlich dass Wehrpflichtige

gezwungen wurden, eine nicht gewünschte Haartracht zu tragen.

In dieser Situation hatte der damalige Verteidigungsminister, Helmut Schmidt, ein Einsehen. Per Erlass vom 08.02.1971 regelte er, es genüge ein gepflegtes Aussehen, um Soldat zu werden; das lang wallende Haar habe unter einem Dienst-Haarnetz zu verschwinden.



Wer das heutige Beschaffungswesen kennt, wird unschwer erraten, dass es der Bundeswehr selbstredend nicht gelang, die Haarnetze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Soldaten mussten sich mit Sporthauben und Mückenschleiern behelfen, was die Angelegenheit natürlich zum Gespött der ausländischen Waffenbrüder machte. Von der „German Hair Force“ war die Rede. Außerdem war für die alten Admiräle und Generäle in der Truppe angesichts mückennetztragender Soldaten die gute alte Soldatenwelt ohnehin schon lange zusammengebrochen. Langhaarige männliche Gestalten, gleichviel ob mit oder ohne Haarnetz, galten als unsoldatisch. Nach 15 Monaten musste der Verteidigungsminister auf allgemeinen Druck den Erlass zurücknehmen. Seitdem gilt für Männer wieder der Kurzhaarschnitt. Soldatinnen dürfen selbstverständlich ihre Haare länger tragen. Hat da schon einmal jemand an Art. 3 GG gedacht?

# IN EIGENER SACHE, ABER AUCH UM DER SACHE WILLEN

rista will informieren, anregen, amüsieren. Und Fragen stellen, auch unbequeme.

Mit dem Artikel in Heft 4/21 „Urteilsschelte andersherum“ scheinen wir einen Nerv getroffen zu haben. Es gab zustimmende (siehe nachfolgend abgedruckten Leserbrief), aber auch kritische Stimmen. Falls Sie den Artikel „verpasst“ haben: Im Netz können Sie ihn jederzeit nachlesen bei DRB NRW.

Worum ging es? rista waren das Urteil eines Gerichts und die diese Vorinstanz in vollem Umfang bestätigende Berufungsentscheidung des OLG zugeleitet worden. Das Urteil des OLG fiel doppelt so umfangreich aus, obwohl die rechtliche Begründung nicht anders war als in der Vorinstanz.

Dies war für uns Anlass, einmal den Blick auf § 540 ZPO zu lenken, in dem der Gesetzgeber den erforderlichen Inhalt eines Berufungsurteils behandelt. Diese Vorschrift sieht vor, dass das Berufungsurteil anstelle von Tatbestand und Entscheidungsgründen lediglich „eine kurze Begründung für die Abänderung, Aufhebung oder Bestätigung der angefochtenen Entscheidung“ (Abs. 1 Ziff. 2) enthalten sollte.

Entgegen unserem ironisch gemeinten Postskriptum zum Artikel scheint es sich bei dem vorgestellten Beispiel um keinen „Ausrutscher im Drange der Geschäfte“ gehandelt zu haben.

Sind derart „lange“ Entscheidungen in der Berufungsinstanz der Regelfall? Wenn dem so sein sollte: Weshalb führt § 540 ZPO das von den ZPO-Kommentatoren beklagte Schattendasein? Gibt es einen Konflikt zwischen dem in § 540 ZPO postulierten Effektivitätsgebot und der richterlichen Unabhängigkeit (auch) bei der Abfassung von Entscheidungen? Liegt in dem „Urteilsschelte“-Artikel ein verkappter Angriff auf diese Unabhängigkeit (so ein kritischer Leserbrief)? Gibt es (trotz § 540 ZPO) gute Gründe für breite wissenschaftliche Untermauerung selbstbestätigender Urteile der Berufungsinstanz? Pflegt die Berufungsinstanz – wie es ein Leserbrief nahelegt – notwendigerweise eine besondere Rechtskultur? In welchem Spannungsverhältnis steht der Anspruch der Rechtschenden auf möglichst schnelle Entscheidung zu wissenschaftlicher Gründlichkeit?

Fragen über Fragen. Wir sind gespannt auf Ihre Antworten.

## LESERBRIEFE ZUM ARTIKEL „URTEILSSCHELTE“

### Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Ursache für die „Urteilsschelte“ liegt offenbar darin, dass wieder ein Erprobungsrichter bei einem Zivilsenat eines der drei OLG im Lande mit einem unnötig langen, aber relationstechnisch sicher wertvollen Urteil gequält wurde, wie es seit 200 Jahren geschieht und mir beim 19. Zivilsenat des OLG Hamm 1992/3 geschehen ist: „Das ist klassische amtsrichterliche Kürze, wir hätten es hier gerne etwas ausführlicher!“ Der Motor war 150.000 statt der vom Kilometerzähler gezeigten 50.000 gelaufen ...

Um einen Ausrutscher handelt es sich deshalb gerade nicht, eher um eine Schwachstelle des Erprobungssystems aus alter Zeit, vom Alten Fritz!

Mit kollegialen Grüßen

Burkhardt Asbeck

### Liebe Frau Münstermann,

vorweg: Ich bin selbst Landrichter. Auch ich bewundere prägnante Urteile sehr, auch wenn ich selber leider nicht besonders gut darin bin, mich kurzufassen. Aber unabhängig davon: Ich fand den Artikel deshalb völlig daneben, weil ich mir sicher bin, dass jeder deutsche Richter sich verbitten wird, dass jemand versucht, ihm in seine Art, Urteile zu schreiben, reinzureden. Dann sollte auch jeder Richter es sich verkneifen, es bei anderen zu tun. Es ist Gott sei Dank von der richterlichen Unabhängigkeit gedeckt, wenn man für sich die Entscheidung trifft: „Diese Begründungstiefe und Länge meines Urteils ist ausreichend.“ Das ist in Ordnung. Aber keiner sollte so vermessen sein, zu meinen, dass sein für ausreichend lang empfundenes Urteil „objektiv“ das Maß der Dinge ist. Ein Richter sollte wissen, dass es in dem Fall „richtig“ und „falsch“ nicht gibt. Das, was der eine für „völlig



ausreichend“ hält, hält der andere für zu oberflächlich, für nicht hinreichend verständlich für die Bürger (für die wir die Urteile ja schließlich schreiben). Und umgekehrt. Wer dabei recht hat? Ich möchte mir nicht anmaßen, das zu beurteilen. Denn meiner Meinung nach steht uns so eine Kommentierung „nach außen hin“ nicht gut zu Gesicht. Jeder darf da seinen eigenen Standpunkt haben. Wenn eine Berufungsinstanz meint, sie möchte es genauer prüfen und ausführlicher begründen, ist das ihre Sache. Es geht bei uns nicht nur darum, wer am schnellsten seine Sachen fertig hat und als Erstes zu Hause ist. DAS ist richterliche Unabhängigkeit.

Wir können nicht einerseits immer danach schreien, man möge unsere Unabhängigkeit respektieren, dann aber im Gegenzug über die Arbeitsweise der Kollegen herfallen. Und als ein solches Herfallen

habe ich den Artikel empfunden. Denn er war – jedenfalls in meinen Augen – grenzüberschreitend respektlos. Für mich persönlich ist Kollegialität innerhalb der Richterschaft ein sehr hohes Gut. Und darum habe ich mich beim Lesen fremdgeschämt und geärgert. Spätestens wenn im letzten Absatz sarkastisch formuliert wird, „es handele sich bestimmt nur um einen ‚Ausrutscher‘“, wurde der Bogen maßlos überspannt. Und dann auch noch anonym ...

Wohlgemerkt: Soweit in dem Artikel der Denkanstoß, eine Diskussionsanregung stecken sollte, ob man die ein oder andere Passage in Urteilen vielleicht auch kürzer fassen oder weglassen kann, finde ich das legitim und auch ganz gut. Wir haben hier im Kollegenkreis auf den Artikel hin auch tatsächlich rege darüber diskutiert. Auch über die Frage: „Was ist denn gemessen an unserem Auftrag als Richter kritischer? Ein zu kurzes oder ein zu langes Urteil?“ Es ist ja zielführend und gut, wenn darüber diskutiert wird. Aber das hätte man auch weniger despektierlich und arrogant machen können. Vielleicht mit dem für einen Richter gebotenen Maß an Demut und Bereitschaft zur Selbstkritik.

Schönen Gruß aus Münster

Richard Ademmer

## WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM NOVEMBER/DEZEMBER 2021

### Zum 60. Geburtstag

- 04.11. Andrea Schwartz
- 08.11. Hans-Georg Gersch
- 12.11. Stephan Poncelet
- 26.11. Nicola Wiemers
- 01.12. Thomas Poggel
- 24.12. Udo Nottebohm
- 25.12. Ralf Fischer
- 31.12. Eva Schulte-Runge
- 31.12. Ludger Bischoff

### Zum 65. Geburtstag

- 06.11. Klaus-Michael Conzen
- 16.11. Monika Mißeler
- 22.11. Peter Windgaetter
- 04.12. Helmut Leithaeuser
- 16.12. Barbara Ollig
- 25.12. Christiane Betzing
- 29.12. Dagmar Schulze-Lange

### Zum 70. Geburtstag

- 13.11. Detlef Nowotsch
- 23.11. Robert Bertling
- 04.12. Klaus Alscher

**Zum 80. Geburtstag**

- 03.11. Jürgen Freter
- 14.11. Volker Daberkow
- 11.12. Rudolf Reitz
- 15.12. Jürgen Hagmann
- 15.12. Wolfgang Hermelbracht

### Zum 85. Geburtstag

- 09.11. Dieter Crevecoeur
- 13.11. Friedhelm Fissahn
- 18.11. Ludwig Schiller
- 31.12. Peter Rohs

### und ganz besonders

- 02.11. Reinhard Kelkel (90 J.)
- 06.11. Alfred Dickersbach (90 J.)
- 08.11. Heinz Bierth (94 J.)
- 14.11. Hermann Kochs (88 J.)
- 14.11. Roni Wieden (86 J.)
- 20.11. Barnim Pretzell (86 J.)
- 22.11. Siegfried Willutzki (88 J.)
- 04.12. Ferdinand Breuning (90 J.)
- 07.12. Hans Ohlenhard (88 J.)
- 13.12. Anne Figge-Schoetzau (86 J.)
- 13.12. Hans-Christian Ibold (86 J.)
- 16.12. Theodor Renzel (89 J.)
- 18.12. Horst Crummenerl (86 J.)
- 21.12. Rolf Helmich (89 J.)
- 24.12. Cornelius Scholten (86 J.)
- 25.12. Klaus Breckerfeld (89 J.)
- 25.12. Heinz-Dieter Laum (90 J.)
- 28.12. Hermann Lemcke (86 J.)
- 29.12. Helmut Brandts (88 J.)
- 31.12. Karl-Heinrich Schmitz (92 J.)



BUND DER RICHTER  
UND STAATSANWÄLTE IN  
NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.**

zur Bezirksgruppe \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienstort: \_\_\_\_\_

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: \_\_\_\_\_

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

**Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**SEPA-Lastschriftmandat**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE64ZZZ00000532220, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): \_\_\_\_\_ BIC (8 oder 11 Stellen): \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

BUND DER RICHTER

UND STAATSANWÄLTE IN  
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11  
59065 Hamm

Telefon (02381) 29814  
Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de  
Internet: www.drb-nrw.de



Abstammungsgutachten  
Institut für Serologie & Genetik

# Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



## Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

### > Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €\*

Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;  
Testumfang 17 Systeme

### > Komplettgutachten 580,- €\*

Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;  
Testumfang 17 Systeme

### > Vollgutachten 690,- €\*

3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,  
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

\* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

## Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,  
Dr. rer. nat. Armin Pahl,  
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67  
21502 Geesthacht

## Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:  
T: 04152 - 80 31 62  
F: 04152 - 80 33 82  
E-Mail: [info@abstammung.de](mailto:info@abstammung.de)  
[www.abstammung.de](http://www.abstammung.de)



**LADR** Ihr Labor  
vor Ort



Abstammungsgutachten  
Institut für Serologie & Genetik